

7. den Religionsunterricht übernehme vom 12ten Lebensjahr der Kinder an der Geistliche.

Die letzte Abhandlung beschäftigt sich mit den „Schulstrafen vor dem Richterstuhle der Humanität.“

Die ausführliche Darstellung bekundet den erfahrenen Schulmann; sie ist jüngeren Lehrern ganz angelegentlich zu empfehlen. Erziehung zur Humanität und darum humane Behandlung ist des Verf. oberster Grundsatz und Richtschnur. Wir stellen zwar nicht die „Humanität“, sondern die „Bildung“ als Ziel der Schule hin, Humanität ist die Form der Bildung; aber dieser verschiedene Ausdruck hält uns nicht ab, in allen wesentlichen Punkten übereinzustimmen. Nur ist der Ausspruch Lauchhard's, „daß die Erziehung wenigstens so wichtig sei als der Unterricht“ zu verwerfen, weil er die falsche Vorstellung zuläßt, daß Erziehung und Unterweisung zweierlei Dinge seien, die nicht in einander aufgehen, sondern getrennt behandelt werden könnten. In der Volksschule wenigstens ist Alles Erziehung, besser: Bildung.

Den Schluß der Schrift machen zwei Zugaben: die Grundzüge des Preuß. Unterrichtsgesetzes nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1863; das Volksschulgesetz des Herzogth. Gotha vom 8. Juli 1863.

Nach allem bedarf die Schrift des Herrn Fröblich keiner Empfehlung. A. D.

2. Die mosaische Religion. Catechismus für den israelitischen Religionsunterricht in Schule und Haus, von Julius Löwenheim, Lehrer an der Stadtschule in Lengsfeld. Eisenach, 1864. 3. F. Bände. (VIII u. 100 S. in 8.)

Die seit beinahe sechzig Jahren in Deutschland und den angrenzenden Ländern erschienenen Handbücher und Catechismen der jüdischen Religion lehre weichen zwar in Inhalt und Form vielfältig von einander ab, theilen aber alle den Wunsch der Erhaltung und Belebung des Judenthums. Ob jede solche Schrift förderlich oder hinderlich gewesen, bleibe hier unerörtert. Der Verfasser des vorliegenden Buches bemerkt ganz richtig, daß man früher bei den jüdischen Glaubensgenossen keinen besonderen Religionsunterricht kannte, kaum vermählte, indem das Leben in der Familie und in der Gemeinde dessen Stelle vertrat. Da ein solches vielfältig aufgehört oder sich wesentlich anders gestaltet hat, wurde als Ersatz die besondere Religionsstunde eingeführt, und dieser neue Unterrichts- Gegen-

stand rief jene Anleitungen und Schulbücher hervor. Eine andere Frage ist, ob der für Judenthum erkalteten oder demselben abgewandten Familie durch Lehrbuch die Erkenntniß und durch Lehrstunde die Liebe wieder zugeführt wird. Hrn. Löwenheim's Catechismus hat offenbar dieses Bestreben, und eine edle Wärme durchzieht die einzelnen Lehren, sämmtlich von der Idee getragen, daß Religion das Band zwischen Gott und Mensch ist und daher die religiösen Handlungen und Empfindungen ihren Ausgang von Gott haben müssen, wenn jene eine uns verfüllende Kraft und diese ein uns beglückendes Dasein darstellen sollen. In den sieben Kapiteln des Buches, zusammen 216 dialogische Sätze umfassend, erscheinen demgemäß Glaubens- und Pflichten-Inhalt, heilige Schrift und Gottesdienst, unser Leben und unsere Zukunft als Ausflüsse jenes zwischen Gott und uns bestehenden Bundes.

Jede Lehre jedoch, die in der Gesamtheit haften und zünden soll, muß eine gemeinsame Ueberzeugung und Liebe voraussetzen. Alle Bücher, die biblischen nicht ausgenommen, sind ursprünglich Zeugniß, nicht Quelle des Glaubens; der Glaube hat sie, nicht sie haben den Glauben geschaffen. In der Voraussetzung aber, daß in Israel noch Liebe und Gemeinsamkeit, Glauben und Wärme vorhanden sind, welche durch Unterricht nur belebt, geleitet sein wollen, durfte nicht in die bloße Begründung allgemeiner sittlicher Lehren durch Bibelstellen der Schwerpunkt gelegt werden, während das Interesse für Juden in ihrer Gesamtheit, für Vergangenheit (Geschichte, hebr. Sprache und Literatur) und Gegenwart (Sitte und Recht) mehr als billig in den Hintergrund gerückt ist. Der Talmud nebst Ceremonialgesetz erscheint fast mehr überflüssig als nothwendig: von Speisegesetzen, Synagogen, eingeführten Gebeten und gottesdienstlichen Dingen ist gar nicht die Rede. Indem so ein beträchtlicher Theil des durch Sitten und Geschichte begründeten religiösen Stoffes unverarbeitet geblieben, darf der Beifall, den etwa christliche Geistliche dieser Farblosigkeit zollen, den Verfasser nicht gegen die nachtheiligen Folgen verblenden, daß solche Neutralität für das heranwachsende Geschlecht haben muß. Altjüdische Sitten, religiöse Handlungen sind (S. 28 Nr. 8) stiefmütterlich behandelt; die Frage S. 77: „Welches sind einige der hauptsächlichsten noch gebräuchlichen Ceremonien?“ erinnert an: Ist N. N. noch Jude? Sogar die Beschneidung, welche das Zeichen ist, daß man Gott mit Leib und Seele

vertraut, wird nicht erwähnt, und die Ceremonie des Annehmens der

angehört (S. 19.), wird zu diesen noch gebräuchlichen Ceremonien gezählt. Die Schätze und Lehren der mündlichen Lehre werden, ungeachtet diese die Ergänzung der schriftlichen ist (S. 29), wenig benutzt: 13 Stellen werden aus den Sprüchen der Väter, aber aus dem Talmud nur vier (S. 22, 45, 70), meist ohne näheren Nachweis, mitgetheilt: daß der Talmud die Staatsgesetze für Religionsgesetze erkläre (S. 45) ist Joflson's Religionsbuch (S. 153) entnommen, aber nicht wahr. Doch weßhalb vermist man (S. 51, 61) die berühmte altjüdische Lehre der Gemara: Was dir zu wider ist, thue dem Nächsten nicht? Man findet sie in Joflson's Buch (S. 141); aber auch schon in Abraham Sagel's Catechismus (A. 1595), ja bereits um das J. 1200 im R. Elasar's Anweisung zur Buße. Renan und seine Leser erfuhren mit Staunen, daß Hillel diese Sittenlehre (Matth. 7, 12) schon ausgesprochen, wußten aber nicht, daß auch Philo und Tobia 4, 15 sie kennen, und doch hätten sie es in Selden de jure naturali, p. 884, lesen können, — eine Entdeckung, die einem alten Judenfeinde (Odhel-synag. bifrons p. 128) schon vor 174 Jahren sehr unangelegen war. Alte christliche Theologen haben sie auch nicht verschwiegen: die Sentenz ist bei Helvicus (jüdische Historien 1612, Th. 2. Nr. 12), Buxtorf (lexic. talm. 1639 p. 1508), Haffspan (Mizschon 1644 p. 431), Boifin (zu pugio fidei, 1651, p. 135), Lightfoot (in Matth. 1686 p. 305), Carp-zow (Uebersetzung von Sagel's Catechismus, 1687) und Andern zu finden. Ja Richard Simon erklärt 1682 (supplement aux cérémonies des juifs p. 25), daß die Liebe der Feinde sich eben so wohl im Geseze als im N. T. finde. Der Verfasser, welcher (S. 39) die Heiligung des göttlichen Namens einschärft, mußte den hartnäckigen Verächtern alles Jüdischen gerade diese Lehre mit großer Schrift unter die Augen bringen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir noch auf folgende Einzelheiten aufmerksam zu machen: Ganz zu streichen rathe ich: 1) Die Sätze über Prophezeiungen und Wunder (S. 23), 2) die Fragen 17 und 18 (S. 30), 3) Alles über Wucher und Steuerzahlen (S. 53 fg.), 4) den Satz Nr. 10 S. 88. Die S. 4 versuchte Definition von Geist dürfte den Schülern unverständlich werden; „was keine Gestalt hat“ wird zu keiner Vorstellung; „frei von Irdischem und Weltlichem“ ist eine fromme Phrase, bei der nichts gedacht wird, und stimmt weder mit der göttlichen Allgegenwart, noch zu der heutigen

Kenntniß vom Kosmos, wonach die Erde so gut als der Mond zum Himmel gehört. Die S. 26 gegebenen Beweise für die Bibel sind theils überflüssig, da Gottes Wort sich selber empfiehlt, theils zerbrechlich, da Homer und die Pyramiden eben so alt sind. „Es wird nie möglich werden, bessere Lehren als die der Bibel aufzustellen“ (S. 27), ist ein Ausspruch, der keine Ueberzeugung verleiht. S. 29 wird von Rabbinern aller Zeiten gesprochen, ohne daß bisher dieser Männer gedacht worden, und nach der Bibelstelle müßten die Schüler Priester und Rabbiner für ein und dasselbe halten. Die N. 20 und 21 bedürfen einer Umarbeitung. Es ist nicht nöthig zu wissen, welches „das schrecklichste Verbrechen“ ist: hier wird der falsche Schwur, S. 49 der Mord dazu gemacht; ohnehin widerspricht die Behauptung, daß Reue und Buße den Meineid nicht sühne, den Lehren der jüdischen Religion. Was hier vom falschen Schwure gesagt wird, gilt von allen Sünden, jede verstößt gegen Gott und Menschen. Beim Sabbat-Gebot S. 44 scheinen N. 5 und 7, welche des Ruhetages religiöse Seite zeichnen, zusammenzugehören: dahingegen fehlt von der N. 6, welche die Schonung des Thieres lehrt, eine Lehre über die Pflicht gegen dienende und arbeitende Menschen.

Die Einfügung der verschiedenen Vorschriften in den Dekalog empfiehlt sich nur durch Einfachheit, nicht durch Gewaltsamkeit. Vom Selbstmord ist im sechsten Gebot nicht die Rede: daß dasselbe in der Stelle Genes. 9, 5 enthalten sei, ist nur einer von Abenesra gemißbilligten Auslegungen des Bereschit rabba (c. 34) entlehnt, die ausdrücklich den Fall des Königs Saul ausnimmt, welcher mithin nicht als Warnung aufgestellt werden durfte, eben so wenig als jene Märtyrer des Mittelalters, die freiwilligen Tod dem Abfall vorzogen. Auch scheinen die Lehren von Geiz, Ordnung, Reinlichkeit nicht gerade zum achten Gebote zu passen. Das Buch des Bundes (S. 27) ist ein Theil des Pentateuchs, nicht der Bibel.

In der Aufstellung der Glaubensartikel ist die Beliebigkeit nicht zu empfehlen: zehn Artikel zählen auch die dem Talmud feindlichen Karäer: ohnehin ist der achte Artikel (S. 99) kein Dogma. Das Versprechen (S. 100) bleibe lieber fort, das „Schemah“ ist ein hinlängliches Bekenntniß. Zu den zu verbessernden Ausdrücken gehören das 10mal vorkommende Birke [Birke], Hillel [Hillel], spätere [letzte] Propheten (S. 31), nachgeschriebene [später verfaßte] Bücher (S. 32), sittenlose [unreine] Gedanken (S. 52). Schriftgelehrte (S. 30) und

schulisch (Vorr.) sind gänzlich zu vermeiden. Das Verzeichniß der Apokryphen ist unvollständig, den hebr. Benennungen der Bücher Jesaja u. s. w. fehlt am Ende das He. Weder die vorgeschlagenen Aenderungen noch beigegebene Stellen aus Talmud, Sirach und Maimonides dürfen dem Buche an Absatz und Erfolg schaden; beide aber wünsche ich ihm, da es deren würdig ist.

Berlin 1865. Dr. Junz.
 Zur Biographie Heinrich Pestalozzi's.
 Die schweizerische Volksschule am Ende des 18. Jahrhunderts. Von H. Morf, Waisenvater in Winterthur. Winterthur, 1864. (42 S. gr. 8.)

Bekanntlich fehlt uns noch, so viel auch über Pestalozzi geschrieben worden, eine vollständige Biographie desselben.

Durch Herrn Morf erhalten wir Hoffnung darauf. Derselbe verfährt sehr gründlich, indem er in dem vorliegenden Hefte den Boden schildert, auf dem Pestalozzi von der Vorsehung dazu berufen auftreten sollte. So ist es recht. Denn die Thätigkeit und Arbeit eines Mannes kann nach Art, Zweck und Ziel nur aus den Verhältnissen und Umständen seiner Zeit richtig begriffen und richtig gewürdigt werden.

Herr Morf bereitet sich durch die Schilderung der schweizerischen Volksschule am Ende des 18. Jahrhunderts den Boden zu seiner Arbeit in den folgenden Heften. Viel Neues lernt man aus dieser Schilderung nicht. Denn man weiß, wie es zu jener Zeit allgemein, selbst in Preußen, wo damals noch Unterofficiere, Hirten und Nachtwächter zu Lehrern für das Volk berufen wurden, aussah. Man kann diesen Zustand mit einem Worte bezeichnen: Erbärmlichkeit, oder, wie die Berliner sagen, „unter dem Nachtwächter.“ An den Stuhlproben, welche Herr Morf von den damaligen Schweizerlehrern mittheilt, hat man genug zur Beurtheilung ihres Standpunktes und demgemäß ihrer Schulen. Was können wir nicht Alles Schönes und Gutes aus dem 18. Jahrhundert glücklich herüberholen!“ ruft einmal Varnhagen in einem Briefe an Heinrich König (dessen „Stilleben“ II., S. 308) aus; aber die Volksschule ist im Allgemeinen von diesem „Schönen“ ausgenommen.

Im J. 1798 ging die alte, aus 18 souveränen Cantonen, 18 gemeinen (!) Herrschaften, 9 zugewandten und 2 Schutzverwandten Orten bestehende Eidgenossenschaft unter den (in ihren

ELD
81

9
Herrn Hofrath
Johann Dietz
Lunt
Berlin
No. 100, Friedrichstr. 60